

Beilage Nr. 12.

Willfür und Ordnung des Tuchmacherhandwerks zu Lauban vom 7. März 1594, durch den Rath bestätigt den 27. Febr. 1595.

Wir Andreß Haußdorff, Caspar Borman, Martin Liebelt unndt Joachimb Bartsch, des erbarn handtwercks der tuchmacher zum Laubann dieser zeitt verordente eltesten undt geschworne zunfftmeister, sowoll herr Martin Gottschlyck, camerer, unndt Lorentz Hosemann, beyde rathsfreunde, Martin Helbig undt Caspar Klingauff, altgeschworne, undt dann wir andere dieser zeitt zunfftgenößenn bekennen undt thun kundt hiermitt allen unsern nachkommenden eltestenn unndt handtwercksmeistern, wie das wir nunmehr auß täglicher undt selbsteigener erfahrung gleich augenscheinlich gesehen undt vermercktt, daß innungen, communen oder brüderschafftenn zu gedeilichen auffnehmen nichts nüczers, nöttigers, vortreglichers sey, dann gewisse, richtige, beständige undt wolhergebrachte handtwercksordnung, satzungen undt constitutiones, undt im gegentheil nichts schätlichers, denn auß mangel derselbigenn müßen nothwendig viel undt mancherley schädliche mißbreuche, unordnung, zerrüttung, verbietterung, spaltung undt uneinigkeiten erfolgen. Derowegen wir mit guttem zeittigem rath undt vorbetrachtung unser undt unser vorfahrenn vor dieser zeitt auffgemerckte gewohnheitenn revidiret, oversehen, zusammengebracht undt in folgender ordnung verfaßett —. Alß haben wir einem e. e. undt wolweisen rath umb günstige ratification und confirmation unnterthenigst ersucht undt angelangett. Actum den 7. martii anno 1594.

Willkühr undt ordnung des handtwercks der tuchmacher zum Lauban, von jungk undt alt bewilligett.

[1.] Zum erstenn, alsbaldt ein erbar rath jährlichenn neue eltestenn geordnet hatt undt dieselbigen bestettiget, sollen die gewesen eltestenn [über] des vergangenen jahres einnahmen undt außgeben allenthalbenn richtige rechnung thunn undt alßdenn neben den altgeschwornen und jüngstenn das handtwerck bestetigenn erstlich mit schreiber, schauern, zeugmeistern, zur farbestuben, walckmühle undt wehre bawherrn verordennenn, auch zwo perschonen, so für die jüngsten reden undt vor ihnen daß wortt einnehmen undt den hern eltestenn vorbringen, verordnen. Zum andern sollen sie des jahrs aufs wenigste zwey oder dreymall, oder so oft es die notturft erfordertt, umbgehen, die kammen und rieltt besehenn, kieben meßen, stück wegen undt daß gelese besehenn undt auff alle stücke undt punctt, so wieder daß handwerck sein, vleißige auffachtung geben undt von einem jeden stücke wollen, so zu groß befunden, drey pfennige buß gefallen.

[2.] Des besendens halben.

Wann die eltestenn des handwercks besenden, so soll ein jeder meister zum handwerck kommen; es soll ihm keiner kein geschäfte machen undt ohne erlaubnüß außbleiben. Welcher aber muttwillig außbleiben würde ohne erlaubnüß, der soll ein pfundt wachs oder